# Neue Regelungen für Küsterinnen und Küster im Anwendungsbeschluss zum TV-L

## **Neue Regelungen zur Arbeitszeit**

Zu § 6 TV-L:

(4) Für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Küsterinnen und Küster, die Sonntags- und Feiertagsarbeit leisten, gilt folgende Regelung:

1. Beschäftigte, die nach ihrem Dienstauftrag ständig sonntags am Gottesdienst mitwirken oder nach ihrer Dienstanweisung ständig Sonntagsdienst haben, erhalten einen dienstfreien Tag während der Woche.

Ferner ist unabhängig vom Jahresurlaub in jedem Vierteljahr ein Wochenende (Samstag und Sonntag) dienstfrei zu halten, auch wenn in dieses Vierteljahr Erholungsurlaub fällt. Dieses Wochenende wird als ein dienstfreier Werktag gerechnet.

1. Für Dienst an Wochenfeiertagen wird ein freier Tag unter Fortzahlung des Entgelts innerhalb von drei Monaten gewährt.

## Fragen und Antworten für Küsterinnen und Küster

# Für wen gilt die Regelung?

Für Beschäftigte, die als Küsterin oder Küster tätig sind und nach ihrem Dienstauftrag an Sonn- und an Feiertagen Dienst haben.

# Warum gibt es diese Regelung?

Für den liturgischen Bereich der Kirchen ist gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 4 ArbZG das Arbeitszeitgesetz nicht anzuwenden, daher sind alle Sonn- und Feiertage normale Arbeitstage.

# Für wen wird ein „dienstfreier Tag“ festgelegt?

Für Küsterinnen und Küster, die nach ihrem Dienstauftrag ständig sonntags am Gottesdienst mitwirken oder nach ihrer Dienstanweisung ständig Sonntagsdienst haben.
Beschäftigte, die nach ihrem Dienstauftrag / Dienstplan lediglich an einigen Sonntagen im Jahr / Monat tätig sein sollen, fallen nicht unter diese Regelung. Die Festlegung der Arbeitstage und freien Tage empfiehlt sich aber auch für diese Beschäftigten.

# Wie wird ein „dienstfreier Tag“ festgelegt?

Küsterinnen oder Küster in Vollbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung haben eine 6-Tage Woche, die den Sonntag als Arbeitstag beinhaltet. Ein Wochentag wird vom Dienstvorgesetzten als dienstfreier Tag festgelegt.
Auch bei Teilzeitbeschäftigten mit weniger als 6 Arbeitstagen sollen die grundsätzlich als dienstfrei eingeplanten Tage festgelegt werden.

Beispiel 1:
Frau T. ist Küsterin in Vollzeit, als dienstfreier Tag wird der Mittwoch festgelegt, die Arbeitszeit von 39 Stunden verteilt sich auf Donnerstag – Dienstag.

Beispiel 2:
Frau M. ist Küsterin mit 25 Stunden / Woche, als dienstfreie Tag werden Mittwoch und Donnerstag festgelegt, die Arbeitszeit von 25 Stunden verteilt sich auf Freitag – Dienstag.

# Für wen werden dienstfreie Wochenenden festgelegt?

Für Küsterinnen und Küster, die nach ihrem Dienstauftrag ständig sonntags am Gottesdienst mitwirken oder nach ihrer Dienstanweisung ständig Sonntagsdienst haben.
Küsterinnen und Küster, die nach ihrem Dienstauftrag / Dienstplan lediglich an einigen Sonntagen im Jahr / Monat tätig sein sollen, fallen nicht unter diese Regelung.

# Wie werden dienstfreie Wochenenden festgelegt?

In jedem Vierteljahr des Kalenderjahres muss ein Wochenende für die / den Beschäftigte/n als dienstfrei eingeplant werden. Die Festlegung sollte so früh wie möglich erfolgen (in Abhängigkeit der Dienstplanung für die sonstigen Arbeitstage). Die Festlegung erfolgt durch den Dienstvorgesetzten, persönliche Belange der/des Beschäftigten sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Vollbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte mit dem Samstag als Regelarbeitstag erhalten also den Samstag und Sonntag frei, als Ausgleich für beide Tage muss an einem der folgenden dienstfreien Werktage gearbeitet werden. Welcher das ist, wird mit der Festlegung des freien Wochenendes bestimmt.
Mit dem Dienst an dem eigentlich freien Werktag wird auch bei einer kürzeren Arbeitszeit die Soll-Arbeitszeit der Wochenend-Tage erfüllt.
Sofern Teilzeitbeschäftigte am Samstag regelhaft keine Dienstverpflichtung haben, ist anstelle des dienstfreien Wochenendes der Sonntag als dienstfrei einzuplanen, der Ausgleich erfolgt an einem folgenden regelhaft freien Werktag.
Teilzeitbeschäftigten, die nur sonntags tätig sind, ist ebenfalls anstelle des dienstfreien Wochenendes der Sonntag als dienstfrei einzuplanen, sofern keine anderen Tätigkeiten anfallen, die an einem Werktag verrichtet werden können, entfällt dieser Ausgleich.
Auch wenn in dem Kalendervierteljahr von der / dem Beschäftigten Urlaub beantragt wird, ist die Verteilung der freien Wochenenden so beizubehalten.

Beispiel 1:
Frau T. ist Küsterin in Vollzeit, dienstfreier Tag ist der Mittwoch. Das erste Wochenende im Februar wird als dienstfreies Wochenende festgelegt, der Ausgleich erfolgt durch die Dienstverpflichtung am folgenden Mittwoch.

Beispiel 2:
Frau S. ist Küsterin in Vollzeit, dienstfreier Tag ist der Samstag. Das erste Wochenende – also der erste Sonntag – im Februar wird als dienstfreies Wochenende festgelegt, der Ausgleich erfolgt durch die Dienstverpflichtung am folgenden Samstag.

Beispiel 3:
Herr M. ist nebenberuflicher Küster und jeden Sonn- und Feiertag im Dienst. Das letzte Wochenende – also der letzte Sonntag – im Februar wird als dienstfreies Wochenende festgelegt, der Ausgleich erfolgt durch eine Dienstverpflichtung bei einem Gottesdienst zum Weltgebetstag in der folgenden Woche.

Beispiel 4:
Herr N. ist nebenberuflicher Küster und jeden Sonn- und Feiertag im Dienst. Der erste Sonntag im Februar wird als dienstfrei festgelegt. Ein Ausgleich entfällt mangels weiterer Dienste an anderen Wochentagen im Quartal.

# Wie wird die Vertretung am dienstfreien Wochenende geregelt?

Wie auch bei Urlaub oder Krankheit ist die Vertretung gemäß § 8 der [Ordnung des Dienstes der Küsterinnen und Küster](https://www.kirchenrecht-ekkw.de/document/17765#s56000012) vom Dienstvorgesetzten zu regeln.

# Für wen wird ein dienstfreier Tag bei Arbeit an einem Wochenfeiertag gewährt?

Für alle Küsterinnen oder Küster, die an einem Wochenfeiertag arbeiten.

# Welche Tage gehören zu den Wochenfeiertagen?

Wochenfeiertage sind die staatlichen gesetzlichen Feiertage:
1. + 2. Weihnachtsfeiertag und Neujahr (diese können auch auf einen Sonntag fallen)
sowie Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrt und Pfingstmontag.
Ebenso der Tag der Arbeit (1. Mai), Fronleichnam und der Tag der deutschen Einheit (3. Oktober) – hier wird davon ausgegangen, dass an diesen keine oder nur im Ausnahmefall Dienste für die Kirchenmusiker\*innen und Küster\*innen anfallen.
Heiligabend und Silvester sind keine Wochenfeiertage, hier ist der Arbeitszeitausgleich aber gemäß § 6 Abs. 3 TV-L vorzunehmen („*1Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. 2Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren*.“)

Beispiel 1:
Frau T. ist Küsterin in Vollzeit, dienstfreier Tag ist der Mittwoch. An Silvester (Samstag) begleitet sie einen Abendgottesdienst. Die dafür eingesetzte Zeit ist durch Freizeitausgleich bis Ende März auszugleichen.

Beispiel 2:
Frau M. ist Küsterin mit 25 Stunden / Woche, dienstfreie Tag sind Mittwoch und Donnerstag. An Heiligabend (Samstag) begleitet sie das Krippenspiel und die Christvesper. Die dafür eingesetzte Zeit ist durch Freizeitausgleich bis Ende März auszugleichen.

# Wie erfolgt der Ausgleich für den Dienst an Wochenfeiertagen?

Für den Dienst an einem der Wochenfeiertage wird innerhalb von drei Monaten ein freier Tag unter Fortzahlung des Entgelts gewährt. Die Festlegung erfolgt durch den Dienstvorgesetzten, persönliche Belange der/des Beschäftigten sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Arbeit an einem Wochenfeiertag führt zu Mehrstunden, welche durch den freien Tag ausgeglichen werden.

Fällt der Wochenfeiertag auf einen grundsätzlich als dienstfrei eingeplanten Tag, ist keine Verschiebung erforderlich, wenn kein zusätzlicher Dienst getan wird.

Wird an einem eigentlich freien Tag nach einvernehmlicher Absprache auch Dienst getan, ist der Ausgleich durch einen bezahlten freien Tag innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.

Beispiel 1:
Frau T. ist Küsterin in Vollzeit, dienstfreier Tag ist der Mittwoch. Für den Dienst am Pfingstmontag ist ein freier Tag innerhalb der folgenden drei Monate zu gewähren.

Beispiel 2:
Frau T. hat am Tag der Einheit (Dienstag) keine besonderen Verpflichtungen. Der Ausgleichstag dafür wird daher direkt auf diesen Feiertag gelegt.

Beispiel 3:
Frau M. ist Küsterin mit 25 Stunden / Woche, dienstfreie Tage sind Mittwoch und Donnerstag.
Sie ist bereit, an Himmelfahrt zu arbeiten, dafür wird der freie Donnerstag mit dem darauf folgenden Freitag getauscht, der Ausgleichstag wird auf Anfang Juli verschoben. Für den Dienst am Pfingstmontag ist ein weiterer freier Tag innerhalb der folgenden drei Monate zu gewähren.

Beispiel 4:
Herr N. ist nebenberuflicher Küster. Für den Dienst an Himmelfahrt ist ein freier Sonntag innerhalb der folgenden drei Monate zu gewähren.

Beispiel 5:
Frau A ist Küsterin in Vollzeit, dienstfreier Tag ist der Montag. An Pfingstmontag leistet sie zusätzlich Dienst. Der dienstfreie Tag verschiebt sich auf einen anderen Wochentag, der freie Tag ist innerhalb der folgenden drei Monate zu gewähren.

# Was ist, wenn ein Wochenfeiertag in den Erholungsurlaub fällt?

Ist für den Wochenfeiertag Dienst vorgesehen und wird für den einzelnen Tag oder einen Zeitraum, in dem der Tag liegt, Erholungsurlaub beantragt, ist an dem Feiertag der Ausgleichstag statt eines Tags Erholungsurlaubs einzutragen.

# Neue Regelung zur Fortbildung

Zu § 5 TV-L:

(3) Küsterinnen und Küster haben Anspruch auf bis zu fünf Arbeitstage Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts je Kalenderjahr zur Teilnahme an Lehrgängen gemäß § 7 der Ordnung des Dienstes der Küsterinnen und Küster.

## Fragen und Antworten für Küsterinnen und Küster

# Für wen gilt die Regelung?

Für alle Beschäftigten, die gemäß Arbeitsvertrag als Küsterin oder Küster beschäftigt sind.

# Für welche Fortbildungen gilt die Regelung?

Für Lehrgänge gemäß § 7 der [Ordnung des Dienstes der Küsterinnen und Küster](https://www.kirchenrecht-ekkw.de/document/17765#s56000012). Ist nicht klar, ob es sich um einen von der Landeskirche empfohlenen Lehrgang handelt, entscheidet das Referat Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste im Landeskirchenamt

# Was bedeutet Dienstbefreiung?

Wenn die Fortbildung auf einen oder mehrere festgelegten Arbeitstage der Küsterin/des Küsters fällt, wird die/der Beschäftigte zur Teilnahme am Lehrgang freigestellt.
Die Dienstbefreiung gilt für den gesamten Arbeitstag, außer der Lehrgang ist kürzer als die für den Tag vorgesehene Arbeitszeit.
Fällt der Lehrgang auf dienstfreie Tage, entstehen durch die Teilnahme keine Mehr- oder Überstunden.

# Gilt der Freistellungsumfang für alle?

Ja, der Umfang von maximal 5 Tagen im Kalenderjahr gilt für alle – unabhängig von der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

# Neue Regelung zur Fortzahlung der Kleiderbeihilfe

Zu § 23 TV-L:

Sofern Küsterinnen oder Küstern, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bereits beschäftigt sind, eine Kleiderbeihilfe nach Abschnitt III Buchstabe E der Richtlinien zur Ordnung des Küsterdienstes vom 23. Mai 1972 gezahlt wird, wird diese als Besitzstandszulage bis zum Ende dieses Arbeitsverhältnisses weitergezahlt.

## Fragen und Antworten für Küsterinnen und Küster

# Für wen gilt die Regelung?

Für Küsterinnen und Küster, die am 1. Mai 2023 bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und in diesem ein „Bekleidungsgeld“ nach den bis 22.5.2022 geltenden Küsterrichtlinien beziehen. (bis zu 92,03 € bei hauptberuflicher und bis zu 51,13 € bei nebenberuflicher Tätigkeit).

# Was bedeutet Besitzstandszulage?

Der bisherige Betrag wird in der bisherigen Höhe weitergezahlt, auch wenn es sie alte Anspruchsgrundlage nicht mehr gibt.

# Wie lange wird die Zulage weitergezahlt?

Bis zum Ende des am 1. Mai 2023 bestehenden Arbeitsverhältnisses.